

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 9

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewähren, als sie durch das neue Schadenereignis gegenüber der vorherigen IV-Rentenpflicht mehrbelastet sei. Das Bundesgericht verwies jedoch auf den klaren Wortlaut von Art. 48ter AHVG. Es heisst dort nun einmal, die Sozialversicherung trete «bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen» in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein. Diese Bestimmung hat denn auch den Zweck, die vor ihrem Erlass mögliche Überentschädigung zu verhindern. Bevor die Sozialversicherungs-Einrichtungen mit diesem Rückgriffsrecht ausgestattet worden waren, konnte es vorkommen, dass der Geschädigte seinen Versorgerschaden einmal gegen den Haftpflichtigen geltend machte und kumulativ dazu auch seinen Rentenanspruch gegen die Sozialversicherung durchsetzen konnte.

Aus dem Bundesgerichtsurteil geht überdies hervor, dass die AHV, obwohl ihre Eigenschaft einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt bestritten worden war, infolge des in Art. 48ter AHVG eingeführten Regressrechts selber prozess- und parteifähig ist. Dieser von weiteren Bestimmungen gestützte Befund bedeutet, dass die AHV ihren Anspruch gegen den Versicherer des Unfall-Hauptverursachers selber (vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung) geltend machen konnte und dass nicht etwa die Eidgenossenschaft als solche gegen den Versicherer zu klagen hatte.

(Urteil vom 28. Januar 1986)

R. B.

LITERATUR

Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch

Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht, Einführung für den Praktiker

Von Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann, Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Universität Freiburg, und Dr. iur. Heinz Näf-Hofmann, Rechtsanwalt, Dozent an der HWV Zürich, 258 Seiten, broschiert Fr. 48.—, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich

In einem ersten Teil werden die allgemeinen Wirkungen der Ehe behandelt, insbesondere Name, Bürgerrecht, die Verteilung der ehelichen Lasten nach dem Hinfall der starren Rollenaufteilung, die Regelungen über den Betrag zur freien Verfügung, die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge und die Neugestaltung des Eheschutzes.

Der zweite Teil richtet sich vor allem an die Praktiker, die sich in die Materie einarbeiten; ihnen soll eine Anleitung für die Abwicklung güterrechtlicher Auseinandersetzungen gegeben, aber auch Möglichkeiten der ehevertraglichen Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse sollen aufgezeigt werden.

Schliesslich werden in einem dritten Teil die erbrechtlichen Neuerungen dargestellt.